

Satzung

Bund der Selbständigen

- Deutscher Gewerbeverband - Landesverband Hessen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband ist eine Vereinigung Selbständiger aus Handwerk, Handel, Klein- und Mittelindustrie, Dienstleistungsgewerbe und freien Berufen.
Er führt den Namen Bund der Selbständigen
 Deutscher Gewerbeverband
 Landesverband Hessen e.V.
2. Sitz des Verbandes ist Mörfelden-Walldorf. Er kann in Hessen Geschäftsstellen unterhalten, sowie Kreis- und Bezirksgruppen bilden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Verbandes ist es, Selbständige als Träger freiheitlicher Lebensform zusammen zu fassen, sie in ihrer Stellung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zum Wohle der Allgemeinheit zu erhalten, zu schützen und zu stärken, insbesondere die Interessen der Mitglieder als Arbeitgeber gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und anderen Organisationen zu wahren.

Diese Aufgaben sollen erfüllt werden:

1. Durch Vertretung der den selbständigen Mittelstand berührenden Anliegen auf wirtschafts-, steuer-, sozial- und gesellschaftspolitischem Gebiet gegenüber Parlament und Regierung.
2. Durch Schaffung, Erhaltung und Förderung eines guten sozialen Einvernehmens zwischen den Selbständigen als Arbeitgeber und deren Arbeitnehmer.
3. Durch Zusammenfassung der bei den einzelnen örtlichen Organisationen gewonnenen Erfahrungen und den Austausch derselben.
4. Durch Information und Fortbildung seiner Mitglieder.
5. Durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Landesverband dient keinen Erwerbszwecken und vertritt grundsätzlich keine rein fachlichen Interessen. Er verfolgt weder parteipolitische noch konfessionelle Ziele. Er ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

Der Verband ist die Nachfolgeorganisation des im Jahre 1837 gegründeten Landesverbandes der Gewerbevereine für das Großherzogtum Hessen und des im Jahre 1844 gegründeten Landesverbandes der Gewerbevereine für Nassau, sowie deren späteren Folgeorganisationen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Landesverbandes sind und können werden:

1. Vereinigungen von Selbständigen und BDS Ortsverbände des in § 1 Abs. 1 der Satzung genannten Personenkreises.
Durch den Beitritt sind alle dem Landesverband gemeldeten Mitglieder einer Mitgliedsorganisation zugleich auch mittelbare Einzelmitglieder im Landesverband.
2. Einzelmitglieder
 - a) Selbständige, natürliche und juristische Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Satzung, sowie auch Personengesellschaften.
 - b) Personen, die sich mit der Auffassung der Selbständigen durch Funktion und Wirken solidarisch erklären.
Einzelmitglieder sollen an Orten, in denen keine Vereinigungen bestehen, in BDS Ortsverbänden zusammengefasst werden.
3. Fördernde Mitglieder

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt:
 - a) Bei bestehenden Vereinigungen von Selbständigen durch die schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters.
 - b) Bei Einzelmitgliedern durch die schriftliche Erklärung.
 - c) Bei BDS Ortsverbänden durch Gründung und durch die Aufnahme, über die der Landesvorstand nach freiem Ermessen entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt bzw. Kündigung, Streichung, Ausschluss oder Tod, bzw. Auflösung der Mitgliedsorganisation
 - 2.1 Der Austritt bzw. die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, und zwar
 - a) bei den Vereinigungen und BDS Ortsverbänden durch die Austrittserklärung des gesetzlichen Vertreters. Dem Austritt muss eine Mitgliederversammlung der Organisation vorangegangen sein, bei der der Austritt beschlossen wurde. Bevor der Austritt auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt wird, muss dem Landesvorstand Gelegenheit gegeben werden, mit dem Vorstand der betreffenden Organisation in gemeinsamer Sitzung zu beraten. Der Landesvorstand ist zu jeder Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einzuladen und hat dort Anwesenheits- und Rederecht.

Ist die ordnungsgemäße Austrittserklärung einer Organisation vom dem 1. Juli eines Jahres zugegangen, erfolgt der Austritt zum Ende des Kalenderjahres, sonst zum Ende des folgenden Kalenderjahres.
 - b) bei Einzelmitgliedern durch die Kündigung zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten oder durch nachgewiesene Aufgabe der Selbständigkeit, bzw. des Betriebes oder durch den Tod.
 - 2.2 Bei Auflösung einer Mitgliedsorganisation endet die Mitgliedschaft mit dem Tag, an dem die Auflösung rechtswirksam wird.
 - 2.3 Die Streichung ist zulässig, wenn ein Mitglied mit seinen laufenden Beiträgen mehr als 6 Monate im Rückstand ist und diese trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von 2 Wochen nach der zweiten Mahnung begleicht. Die Zahlungsverpflichtung für rückständige Beiträge bleibt bestehen.
 - 2.4 Ein Mitglied kann durch den Landesvorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Generalversammlungs-Beschlüsse, oder den Sinn und Zweck des Landesverbandes verstößt. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Mit Zustellung des Beschlusses des Landesvorstandes ruhen die Rechte des Mitglieds. Der Ausschluss wird einen Monat nach Zugang wirksam, wenn nicht vorher Berufung eingelegt wird. Berufungsinstanz ist der Landesausschuss.
3. Ein Auseinandersetzungsanspruch steht dem Ausscheidenden am Verbandsvermögen und an den Einrichtungen des Verbandes nicht zu. Mitglieder, die aus dem Verband austreten oder ausgeschlossen werden, dürfen dessen Namen oder auch Teile des Namens nicht mehr tragen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, in gleicher Weise die vorhandenen Einrichtungen des Landesverbandes zu nutzen.
2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Landesverbandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Landesverband.
3. Das Mitglied soll den Landesverband in seinen Aufgaben fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Landesverbandes zu achten und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Verbandes seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte.
4. Alle Verlautbarungen und Maßnahmen von Mitgliedern müssen, wenn sie im Namen des Bundes der Selbständigen erfolgen sollen, über den Landesverband geleitet werden. Von Verlautbarungen und Maßnahmen der Mitglieder, die aber von allgemeinem Interesse sind und nicht im Namen des Bundes der Selbständigen erfolgen, soll der Landesverband unterrichtet werden.

§ 6 Verbandsvermögen

1. Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:
 - a) Die Beiträge der Mitglieder
 - b) Zuwendungen und Spenden
 - c) Das Verbandsvermögen mit seinen Erträgen
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Generalversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Landesausschuss
- c) Der Landesverband
- d) Die Kreis- und Bezirksgruppen

§ 8 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes.
2. Der Präsident ruft die Generalversammlung alljährlich ein. Die Mitglieder werden hierzu bis zum Ende des 2. Quartals durch Bekanntgabe auf unserer Homepage, durch E-Mail oder durch schriftliche Einladungen mit Ort, Zeit und Tagesordnung unter Wahrung der Frist von 4 Wochen eingeladen. Anträge zu den Tagesordnungspunkten müssen spätestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Landesverband eingegangen sein.
3. Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied des Verbandes. Es kann sich an den Aussprachen beteiligen.
4. Stimmberechtigt in einer Mitgliederversammlung sind
 - a) Delegierte der Mitgliedsvereinigungen von Selbständigen und der BDS Ortsverbände. Auf je angefangene gemeldete 20 Mitglieder einer Organisation entfallen 20 Stimmen, die je ein Delegierter vertritt, wenn die Beiträge für das Vorjahr bezahlt sind. Stichtag für die Delegiertenzahl ist der 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres. Die Zusammenfassung der Delegiertenstimmen auf eine oder mehrere Personen ist nur mit schriftlicher Vollmacht innerhalb einer Organisation zulässig. Im Zweifelsfall gilt als Delegierter der/die Vorsitzende der Organisation.
 - b) Alle Mitglieder (Einzelmitglieder) im Sinne des § 3 Nr. 2 mit einer Stimme.
5. Zur Erörterung und Beschlussfassung kommen nur Tagesordnungspunkte. Ausnahmen kann die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließen.
6. Der/Die Präsident/In kann mit Zustimmung und muss auf Beschluss des Landesausschusses oder des Landesvorstandes jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einer Wahrung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Er/Sie muss sie innerhalb von 3 Monaten einberufen, wenn ¼ der unter Abs. 4 genannten Stimmen dies beantragen.
7. Die Generalversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - a) Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des/der Landesvorsitzenden, des/der Landesschatzmeisters/In und der Kassenprüfer/Innen.
 - b) Die Entlastung des Landesvorstandes.
 - c) Die Wahl der Landesvorstandsmitglieder (alle 5 Jahre).
 - d) Die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - e) Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit.
 - f) Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern/Innen und 2 Stellvertretern/Innen, die jährlich neu zu wählen sind.
 - g) Die Verbandsauflösung.

§ 9 Der Landesausschuss

1. Den Landesausschuss bilden die Vorsitzenden der Mitgliedsvereinigungen von Selbständigen und BDS Ortverbänden, sowie die Vorsitzenden der Kreis- und Bezirksgruppen des BDS – im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreter/Innen – gemeinsam mit den Landesvorstandsmitgliedern.
2. Der Landesausschuss beschließt über die Stellungnahmen des Landesverbandes in grundsätzlichen Fragen. Soweit zu diesen Fragen Richtlinien der Generalversammlung vorliegen, dienen diese Beschlüsse deren Durchführung. Er genehmigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung.
3. Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Landesvorstand ist an die Beschlüsse des Landesausschusses gebunden. Jedes Mitglied des Landesausschusses hat eine Stimme.
4. Der Landesausschuss tritt auf Einladung des/der Präsidenten/In mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Der Landesausschuss muss einberufen werden, wenn es der Landesvorstand beschließt, oder mehr als 1/3 der Landesausschussmitglieder dies verlangen. Der Landesausschuss ist dann beschlussfähig, wenn mindestens so viele andere Landesausschussmitglieder anwesend sind, wie Landesvorstandsmitglieder.

§ 10 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) Dem Präsidenten/In
 - b) Zwei Vizepräsidenten/Innen
 - c) Dem Landesschriftführer/In
 - d) Dem Landesschatzmeister/In
 - e) Beisitzern/Innen, deren Zahl jeweils von der Generalversammlung bestimmt wird. Möglichst aus Handel, Handwerk, Klein- und Mittelindustrie, dem Dienstleistungsgewerbe und freien Berufen.
 - f) Den Präsidialratsmitgliedern des Bundesverbandes der Selbständigen mit Wohnsitz in Hessen, für die Dauer ihrer Amtszeit,
2. Den geschäftsführenden Landesvorstand bzw. Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die unter 1.a) – d) gewählten.
3. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Präsident/In oder ein Vizepräsident/In.
4. Die Landesvorstandsmitglieder werden auf fünf Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
5. Das Amt als Landesvorstandsmitglied endet vorzeitig durch Niederlegung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch Beschluss der Generalversammlung.
Der Landesausschuss kann ein Landesvorstandsmitglied bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung seines Amtes vorläufig entheben. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Der/Die Schatzmeister/In kann nur über Beträge bis € 3.000,00 verfügen. Verfügungen darüber hinaus bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
7. Dem Landesvorstand obliegt die Leitung des Landesverbandes im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung des Landesausschusses. Er entscheidet in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan durch die Satzung zugewiesen sind.
Die Landesvorstandssitzungen werden vom/der Präsidenten/In mit einer Frist von einer Woche einberufen.
Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind und zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen ist. Jedes Landesvorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/In den Ausschlag.
8. Der/die Präsident/In hat den Vorsitz in den Zusammenkünften des Landesvorstandes, des Landesausschusses und der Generalversammlung. Die Vizepräsidenten/Innen vertreten den/die Präsidenten/In bei dessen Verhinderung.
9. Der/die Landesschatzmeister/In ist verantwortlich für das gesamte Rechnungswesen. Der/Sie stellt zusammen mit dem/der Präsidenten/In den Haushaltsplan auf und legt ihn dem Landesausschuss zur Genehmigung vor. Er/Sie hat den Beauftragen der Generalversammlung Rechnung zu legen.
10. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
11. Scheidet ein Landesvorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann in der nächsten Generalversammlung eine Kooptierung für den Rest der Amtszeit erfolgen.
12. Der Präsident bekommt eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 11 Geschäftsführung

1. Die Geschäfte des Landesverbandes können nach den Richtlinien und Beschlüssen der Verbandsorgane und unter Leitung des/der Präsidenten/In vom Landesgeschäftsführer/In erledigt werden.
Der Landesvorstand bestellt den/die Landesgeschäftsführer/In, der/die an allen Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnimmt.
Die Anstellung weitere Mitarbeiter erfolgt gemeinsam durch den/die Präsidenten/In und den/die Landesgeschäftsführer/In.
2. Der/die Landesgeschäftsführer/In leitet die Landesgeschäftsstelle. Er/Sie ist der/die Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter des Landesverbandes, bei Einrichtung weiterer Geschäftsstellen auch des dort arbeitenden Personals.
3. Der/Die Landesgeschäftsführer/In gilt als besonderer/e Vertreter/In im Sinne des § 30 BGB für alle Angelegenheiten, die die gewöhnliche Tätigkeit des Verbandes betreffen, sowie für sämtliche Rechtsgeschäfte der gewöhnlichen Vermögensverwaltung.
4. Für besondere Maßnahmen des Verbandes können Sonderbeauftragte als freie Mitarbeiter eingesetzt werden.

§ 12 Kreis- und Bezirksgruppen

1. Das Gebiet des Landesvorstandes kann in Kreise und Bezirke aufgeteilt werden, die grundsätzlich mit den politischen Kreisen und Regierungsbezirken übereinstimmen sollen. Die Mitgliedsvereinigungen von Selbständigen und die BDS Ortsverbände bilden die Kreisgruppe als Untergliederung des Landesverbandes. Kreisgruppen können eine Bezirksgruppe als Untergliederung bilden. Kreis- und Bezirksgruppen geben sich eine vom Landesvorstand gebilligte Geschäftsordnung.
2. Die Aufgaben einer Kreisgruppe sind:
 - 2.1. Die Herstellung eines engen Kontaktes und die Pflege des Erfahrungsaustausches unter den örtlichen Organisationen von Selbständigen und zwischen dem Landesverband.
 - 2.2. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf Kreisebene.
3. Absatz 2 gilt sinngemäß für Bezirksgruppen.
4. Die Kreis- oder Bezirksgruppe wählt auf Grund ihrer Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit einen Vorstand, der sich aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden/der Vorsitzenden und einem/einer Schriftführer/In als dem geschäftsführenden Vorstand und je einem/einer Beisitzer/In jeder örtlichen Mitgliedsorganisation bzw. jeder Kreisgruppe zusammensetzt.

§ 13 BDS Ortsverbände

1. Die BDS Ortsverbände haben im Rahmen dieser Satzung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitgliedsvereinigungen von Selbständigen. Ihnen obliegen insbesondere die Wahrnehmung der örtlichen Belange, die Information ihrer Mitglieder über das Verbandsgeschehen und die Unterstützung des Verbandes bei seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die BDS Ortsverbände sollen sich eine Satzung geben, die sich an den vom Landesverband aufgestellten Entwurf für BDS Ortsverbände anlehnen soll.
2. Die BDS Ortsverbände wählen einen Ortsvorstand auf die Dauer von längstens drei Jahren. Der Ortsvorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/In und dem/der Kassenwart/In. Der Ortsverband kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.

§ 14 Verbandsausschüsse

1. Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Landesvorstand längstens für dessen Amtszeit berufen.
2. Die Ausschüsse sind berechtigt, mit Zustimmung des Landesvorstandes Sachverständige zur Behandlung besonderer Fragen heranzuziehen.
3. Der/die Ausschussvorsitzende hat bei Sitzungen des Landesvorstandes in dem Ausschuss zu vertretenden Angelegenheiten Stimmrecht.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

1. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Für Wahlen sind Wahlausschüsse mit mindestens drei Personen zu bilden, die von der Versammlung berufen werden.
3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
4. Enthaltungen und leere Stimmzettel sind bei der Ermittlung der Mehrheiten bei allen Abstimmungen und Wahlen als ungültige Stimmen nicht mitzuzählen, d.h. sie werden wie nicht anwesende Mitglieder behandelt.
5. Erhält bei Wahlen kein Bewerber die notwendige Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. Dies gilt auch bei Stimmgleichheit.
6. Wahlen des Landesvorstandes finden per Briefwahl statt. Allen Mitgliedern ist 6 Wochen vor der Generalversammlung eine komplette Kandidatenliste und entsprechende Stimmzettel zuzusenden. Diese sind bis spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung an die Landesgeschäftsstelle zu schicken. Die Auszählung der Stimmabgabe erfolgt durch eine Wahlkommission, die von den Anwesenden auf der Generalversammlung durch Handzeichen gewählt werden kann. Das Ergebnis wird in der Generalversammlung den Anwesenden bekannt gegeben. Dieses Ergebnis ist anschließend in den Verbandsorganen zu veröffentlichen.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes ist beim Landesvorstand schriftlich zu beantragen. Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Stimmen nach § 8 Abs. 4 gestellt, so ist eine nur zur Behandlung über diesen Antrag bestimmte Generalversammlung einzuberufen. Sind in der ersten Generalversammlung nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der im Landesverband vorhandenen Stimmen vertreten, so ist binnen drei Monaten ein zweite Generalversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit den anwesenden Stimmen gefasst werden kann.
2. Die Abwicklung des Verbandes nach beschlossener Auflösung erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen durch zwei zu bestimmende Vorstandsmitglieder.

Im Falle der Auflösung des Landesverbandes sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Jahr an die mit der Abwicklung der Geschäfte des Landesverbandes beauftragten zu zahlen. Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen wird dem Bundesverband der Selbständigen oder seiner Nachfolgeorganisation treuhänderisch übergeben. Der Treuhänder hat das verbliebene Restvermögen mit seinen Erträgen der Nachfolgeorganisation des Landesverbandes Hessen zu übertragen, die glaubhaft nachweisen kann, die Anliegen der Selbständigen nach Sinn und Zweck dieser Satzung zu vertreten.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Über Sitzungen und Versammlungen der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die der/die Präsident/In, der/die Kreisgruppen- oder der/die Bezirksgruppenvorsitzende zusammen mit dem/der Protokollführer/In zu unterzeichnen hat. Protokolle über die Generalversammlung sind zusätzlich von einem nicht dem Landesverband angehörenden Delegierten zu unterzeichnen.
 2. Der Landesvorstand und der Kreisgruppenvorstand sollen zu jeder Generalversammlung einer Mitgliedsvereinigung oder eines BDS Ortsverbandes eingeladen werden, soweit es der Lage nach zweckmäßig erscheint. Er hat dort Rede- und Antragsrecht. Der Landesvorstand ist jederzeit berechtigt, bei drohendem Erliegen der Vorstands- und Vereinstätigkeit eine solche Versammlung selbst einzuberufen, um das Weiterbestehen des Vereins zu gewährleisten. In diesem Falle führt der/die Landesvorsitzende oder sein/e Stellvertreter/In bzw. Beauftragter den Vorsitz.
 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Landesverbandes
 - Eingetragen beim Amtsgericht Darmstadt unter VR 51142
- April 2016